

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Dr. Wilhelm Kast
Sachbearbeiter/in

wilhelm.kast@bmk.gv.at

+43 (1) 71162 65 5317

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Geschäftszahl: 2020-0.232.275

Wien, am 10. April 2020

Erllass betreffend Einschränkung der Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Angesichts der gegebenen Umstände wird er Erlass vom 20. März 2020, Geschäftszahl 2020-0.191.650, mit Ablauf des 10.4.2020 aufgehoben und **mit Wirksamkeit ab 11.4.2020** werden die Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wie folgt festgelegt:

- Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:
Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:
Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Ausnahme von Art 6 Abs. 3:
Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.

Die im bisherigen Erlass festgelegten Ausnahmen von der Fahrtunterbrechung und von den Ruhezeiten werden gestrichen und es gelten diesbezüglich wieder die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

Diese Neuregelung der Ausnahmen gilt weiterhin für nationale und internationale Transporte. Die Ausnahmen sind erforderlich, um die infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten.

Diese Regelung ist vorerst weiterhin auf die Ausnahmemöglichkeit des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gestützt und gilt somit vorerst bis 14.4.2020 (vorübergehende Ausnahmen der MS auf dieser Grundlage sind nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulässig).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten **nach Genehmigung durch die Kommission** Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 9 für unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführte Beförderungen auch für einen über 30 Tage hinausreichenden Zeitraum zulassen, sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird.

Vorbehaltlich der für 13. oder 14.4.2020 erwarteten Zustimmung der Kommission wird diese Regelung ab 15.4.2020 auf den Ausnahmetatbestand des Art 14 Abs. 1 der genannten EU-Verordnung gestützt und gilt dann **bis 31.5.2020**.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast